

# Fragen und Antworten zur Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien

#### 1. Was ist eine Namensaktie?

Aktiengesellschaften (und damit auch eine Societas Europaea, SE) haben die Möglichkeit, ihr Grundkapital entweder in Namens- oder in Inhaberaktien einzuteilen. Eine Namensaktie lautet auf den Namen des Aktionärs. Eine Gesellschaft mit Namensaktien führt ein Aktienregister, in das die Aktionäre unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und einer Postanschrift sowie einer elektronischen Adresse des Aktionärs und der Stückzahl der gehaltenen Aktien einzutragen sind (§ 67 Abs. 1 AktG). Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist (§ 67 Abs. 2 AktG). Die Gesellschaft darf die Registerdaten für ihre Aufgaben im Verhältnis zu den Aktionären verwenden. Der Aktionär kann von der Gesellschaft Auskunft über die zu seiner Person in das Aktienregister eingetragenen Daten verlangen (§ 67 Abs. 6 AktG).

### 2. Welche Vorteile hat der Aktionär durch die Umstellung?

In den vergangenen Jahren haben zahlreiche Aktiengesellschaften von Inhaberaktien auf Namensaktien umgestellt. Durch die Namensaktie wird der direkte Dialog der Gesellschaft mit dem Aktionär ermöglicht. Der Aktionär kann schneller und gezielter von der Gesellschaft informiert werden. Die Möglichkeiten zur elektronischen Kommunikation, insbesondere im Zusammenhang mit der Hauptversammlung, werden vereinfacht.

## 3. Warum schlägt die FUCHS PETROLUB SE eine Umstellung auf Namensaktien vor?

Die FUCHS PETROLUB SE legt großen Wert auf transparente und direkte Kommunikation sowie einen unmittelbaren Kontakt zu ihren Aktionären. Durch die Eintragung der Aktionäre in das Aktienregister können wir direkt mit unseren Aktionären in Kontakt treten und über die Entwicklung der Gesellschaft informieren. Auch eine gezieltere und damit effektivere Investor Relations-Arbeit wird so ermöglicht. Eine Einführung einer Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien (sog. Vinkulierung) ist durch die Umstellung auf Namensaktien nicht vorgesehen.

### 4. Was ändert sich für den Aktionär durch die Umstellung auf Namensaktien?

Nach der Umstellung auf Namensaktien erhalten die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre Informationen direkt von der Gesellschaft. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung kann der Aktionär sich selbst anmelden oder einen Vertreter (z.B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder einen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) zur Stimmrechtsausübung bevollmächtigen. Änderungen bei der Gutschrift der Dividende ergeben sich infolge der Umstellung auf Namensaktien nicht.

# 5. Kann ein Aktionär, der nicht im Aktienregister eingetragen ist, an der Hauptversammlung teilnehmen?

Nach der Umstellung auf Namensaktien können sich nur im Aktienregister eingetragene Aktionäre zur Hauptversammlung anmelden (§ 67 Abs. 2 AktG). Ein nicht eingetragener Aktionär kann sich nicht selbst zur Hauptversammlung anmelden. Die Teilnahme eines nicht eingetragenen Aktionärs an der Hauptversammlung setzt in diesem Fall die Ausstellung einer entsprechenden Vollmacht durch den im Aktienregister Eingetragenen voraus.

### 6. Müssen Adressänderungen der Gesellschaft mitgeteilt werden?

Die Letztintermediäre bzw. die depotführenden Banken sollen der Gesellschaft Adressänderungen mitteilen. Es ist aber auch möglich, dass der Aktionär selbst eine kurze Mitteilung über die neue Anschrift macht. Dasselbe gilt bei einer Namensänderung bei einem Aktionär.

# 7. Erfolgt bei einem Erwerb von Aktien automatisch eine Eintragung in das Aktienregister?

Wenn dem Letztintermediär bzw. der depotführenden Bank keine gegenteiligen Weisungen erteilt werden, erfolgt die Eintragung ins Aktienregister automatisch.

# 8. Worin besteht der Unterschied von Inhaber- und Namensaktien bei der Depotverwahrung?

Bezüglich der Depotverwahrung gibt es zwischen Inhaber- und Namensaktien keine Unterschiede. Die Einladung zur Hauptversammlung erhält der Aktionär allerdings bei Namensaktien, wenn er im Aktienregister eingetragen ist, direkt von der Gesellschaft zugesandt.

### 9. Was muss der Aktionär im Hinblick auf die Umstellung tun?

Die Umstellung erfolgt automatisch durch den Letztintermediär bzw. die depotführende Bank. Aktionäre müssen nichts unternehmen. Die Aktionäre werden nach Abschluss der Umstellung durch ihre depotführende Bank informiert.

### 10. Welche Kosten entstehen durch die Umstellung für den Aktionär?

Die Umstellung auf Namensaktien ist für alle Aktionäre kostenlos. Für die Ersteintragung im Aktienregister fallen keine Kosten an. Weiterhin entstehen keine laufenden Kosten und auch keine erhöhten Depotgebühren.

#### 11. In welchem Verhältnis werden die Inhaberaktien umgestellt?

Die Inhaberaktien werden im Verhältnis 1:1 auf Namensaktien umgestellt.

### 12. Hat die Umstellung auf Namensaktien steuerliche Auswirkungen?

Die Umstellung auf Namensaktien hat keine steuerlichen Auswirkungen, da das Steuerrecht nicht zwischen Inhaber- und Namensaktien unterscheidet.

#### 13. Wird sich die WKN bzw. die ISIN der Aktie der FUCHS PETROLUB SE ändern?

Im Zuge der Umstellung erhalten die Aktien der FUCHS PETROLUB SE eine neue WKN (Wertpapierkennnummer) sowie eine neue ISIN (International Securities Identification Number). Entsprechende Informationen zur neuen WKN/ISIN erhalten die Aktionäre von ihrer depotführenden Bank.

### 14. Wann wird die Umstellung auf Namensaktien vollzogen?

Die Umstellung erfolgt voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der für die Umstellung auf Namensaktien erforderlichen Satzungsänderung.

#### 15. Welche Aktiengattungen betrifft die Umstellung auf Namensaktien?

Die Umstellung betrifft sowohl die Stamm- als auch die Vorzugsaktien.

# 16. Werden durch die Umstellung auf Namensaktien die Anteile der Aktionäre nun auch extern publiziert?

Es gelten auch weiterhin die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten gemäß §§ 33 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Die Meldeschwellen sind 3%, 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 30%, 50% oder 75% der Stimmrechte an einer börsennotierten Gesellschaft. Durch die Umstellung auf Namensaktien werden keine Mitteilungspflichten gemäß §§ 33 ff. WpHG ausgelöst.